

geordneten widerlegen. Er meinte, es würde dazu eines Gesetzes bedürft haben. Nein, das gehört zum Aufsichtsrecht und zur Verwaltung. In dem Kompetenzgesetz ist ausdrücklich die Disziplinargewalt über die Diener den Ministerien vorbehalten. Er meinte, es stände in Widerspruch mit §. 7 des Staatsdienergesetzes, wonach den Staatsdienern unbenommen sei, gegen eine Verordnung des Vorgesetzten, wenn sie glauben, daß sie der Verfassungsurkunde zuwider laufe, Vorstellung zu machen. Das hat das Ministerium durchaus nicht verwehrt. Dagegen mache ich Sie auf eine andere Stelle des Staatsdienergesetzes aufmerksam, wonach es ausdrücklich heißt, daß die wiederholt an den Tag gelegte Neigung zum öffentlichen Schmäh über innere Staatseinrichtungen und Staatsverordnungen, über Staatsbehörden und Staatsdiener sogar den Correctionsweg herbeiführen und zur Absetzung führen können. Meine Herren, ist das der Fall, so ist gewiß eine Warnung, eine Ermahnung, wie das Ministerium sie erlassen, vollkommen gerechtfertigt und an ihrem Platze. Er sagte ferner, es hätten die Staatsdiener die staatsbürgerlichen Rechte, wie jeder Andere, sobald sie nur die Gesetze und Anordnungen im Uebrigen ausführten. Aber in welche Collision muß ein Staatsdiener kommen, wenn er erst an öffentlichen Demonstrationen sich beteiligt hat und nachher seine Pflicht als Staatsdiener ausüben soll. Erlauben Sie mir den Fall anzuführen, wenn ein bei dem Justizamte Angestellter einer öffentlichen Protestation gegen eine Verordnung der Regierung beiträgt, in dieser Protestation ausdrücklich erklärt, sie wäre der Verfassungsurkunde entgegen, und er müsse daher seine Rechte auf jede Weise verwahren. Wenn nun in Folge einer Verordnung, der er Folge leisten muß, er veranlaßt wird, vielleicht eine Versammlung aufzuheben, gegen die, welche solcher Versammlung beigewohnt haben, mit Untersuchung zu verfahren, ist nicht sofort durch seine frühere Theilnahme seine Wirksamkeit gelähmt? Was will er antworten, wenn werden er vernehmen soll, ihm antwortet: Sie haben ja selbst in der öffentlichen Protestation erklärt, daß die Verordnung verfassungswidrig sei, wie können Sie mich erst darüber befragen, Sie haben durch ihre Protestation mich erst dazu verleitet? Sie werden hieraus erkennen, daß allerdings die Diener durch politische Demonstrationen mit ihrer Pflicht als Staatsdiener in Collision kommen können, und sich daher auch außerhalb ihres Amtes vorsichtig benehmen müssen. Dies hat das Justizministerium durch diese Verordnung bezweckt. Der Abgeordnete sagte ferner, dann würde das Ministerium auch verlangen können, daß die Staatsdiener, welche in der Kammer saßen, immer mit der Regierung stimmen. Meine Herren! sind sie in die Kammer gewählt, haben sie die Erlaubnis zum Eintritt erhalten, so haben sie nach der Verfassungsurkunde die Pflicht, nur nach ihrer innern Ueberzeugung, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu stimmen. Thun sie dies, so wird die Regierung sie nicht hindern.

Abg. D. Schaffrath: Ich bitte um das Wort zur Berichtigung eines Mißverständnisses. Ich habe ausdrücklich unterschieden zwischen erlaubten und unerlaubten Äußerungen. Wegen einer erlaubten Äußerung kann man einen Staatsbürger

nicht in Untersuchung ziehen, folglich kann auch ein Staatsdiener, welcher an derselben Äußerung Theil genommen hat, nicht wegen derselben Jemanden vernehmen sollen.

Abg. Jani: Ich wollte mir nur etwas über den Character dieser Verordnung erlauben, die auch an mich selbst ergangen ist, und dazu bemerken . . . . .

Präsident Braun: Der Abgeordnete hat das Wort, aber über den Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath kann nicht gesprochen werden, weil dieser nicht unterstützt ist; indes über den Character der fraglichen Verordnung kann sich der Herr Abgeordnete äußern.

Abg. Jani: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß, wenn bei uns die Herren Staatsminister für ihre Handlungen verantwortlich sein sollen, sie auch das Recht haben müssen, ihren Organen zu sagen, wie sie sich in schwierigen Fällen zu benehmen haben. Eine Manifestation ist die Veröffentlichung seiner Gesinnungen zu Erreichung eines allgemeinen Zweckes, also ein Vergleich zwischen Manifestationen und Beschwerden, welche letztere sich stets bloß auf vorhandene Fälle beziehen, kann gar nicht stattfinden.

Referent Abg. Hensei (aus Bernstadt): Ich habe bloß ein paar Worte zu bemerken. Der Antrag des geehrten D. Schaffrath, den ich selbst unterstützt habe, ist abgeworfen worden, mithin schweige ich von ihm gänzlich. Die Sache selbst anlangend, die zur Sprache gebracht worden ist, so bin ich der Ansicht, daß das Justizministerium die Disziplinargewalt so gebrauchen könne, daß es allgemeine Verordnungen für die Justizbeamten erläßt. Wenn aber eine solche Verordnung eine so unbestimmte Fassung hat, daß sie zu Mißverständnissen Veranlassung giebt, so ist dies deshalb zu beklagen, weil die unabsehbaren richterlichen Beamten zu der Meinung gelangen können, als ob sie verhindert würden, an den durch die Verfassungsurkunde verliehenen Staatsbürgerrechten ungehindert Theil zu nehmen. Es kann in dem Volke die Meinung herbeigeführt werden, als ob selbst ein unabsehbarer Staatsdiener nicht mehr zum Landtagsabgeordneten gewählt werden könne, weil er behindert sei, seine Ansichten frei kundzugeben.

Abg. Jani: Es wird ja über denselben Gegenstand gesprochen.

Abg. v. Thielau: Ich würde auch um das Wort bitten, da Andere das Recht gehabt haben, über diese Verordnung zu sprechen.

Präsident Braun: Ich habe angenommen, der Herr Referent habe zum Schluß gesprochen. Will indes die Kammer, daß die Debatte über diesen Gegenstand weiter fortgesetzt werde? — Wird durch die Mehrheit bejaht.

Präsident Braun: Die Kammer hat die Fortsetzung der Debatte genehmigt, und es wird also der Abgeordnete v. Thielau das Wort haben.